



eurex rundschreiben 046/16

Datum: 12. April 2016
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

HFT-Gesetz: Änderungen des Order-Transaktions-Verhältnisses (OTR)

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 213/13, 129/14

Kontakt: HFT_LAW@eurexchange.com

Zielgruppe:

☉ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Folgende Änderungen ergeben sich bezüglich des Order-Transaktions-Verhältnisses (OTR) mit Wirkung zum **1. Mai 2016**:

1. Die Produktgruppe der Hurrikan-Futures (FCRD) wird aufgrund des Zulassungswiderrufs nicht weiter aufgeführt.
2. Währungsderivate (OCUR, FCUR), die bisher zur Kategorie „Neue Assetklassen“ gehörten, werden separat in der gleichen Kategorie wie Index-Optionen aufgelistet.
3. Die Market-Making-Basis für Index-Optionen (OINX) und alle weiteren Produktgruppen der gleichen Kategorie (OFIX, OCUR und FCUR) wird bei einer Spread-Qualität von 0,4 von 1.000 Mio. auf 1.200 Mio. erhöht.
4. Durch die Self-Match-Prevention (SMP)-Funktionalität ergibt sich folgende Änderung in der Berechnung des geordneten Volumens:

Die Änderung eines Auftrags wird normalerweise als Löschung des bisherigen Auftrags und Eingabe eines neuen Auftrags betrachtet. Wird jedoch ein Auftrag oder ein Quote durch die SMP-Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das geordnete Volumen auf der Kauf- und der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte.



**Dreizehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. März 2016 die folgende Dreizehnte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. November 2015

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

- (2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.
- (3) Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags und Eingabe eines neuen Auftrags gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das geordnete Volumen auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte.
- (4) Das Limit wird auf täglicher Basis berechnet und über alle Handelstage eines Kalendermonats aufsummiert. Es ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.

[...]

**Börsenordnung für die Eurex Deutschland
und die Eurex Zürich**
Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumenfaktor	Nicht-MM Grundfreibetrag (in mill)	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	MM Basisbetrag (in mill)
FSTK	0,25	500	50	0,0	3
				0,2	4
				0,3	5
				0,4	10
FINX FVOL FCRD	0,25	500	50	0,0	3
				0,2	6
				0,3	7
				0,4	8
OINX OFIX OCUR FCUR	0,25	500	1.000	0,0	500
				0,2	600
				0,3	800
				0,4	1.0200
OSTK	0,25	500	200	0,0	100
				0,2	150
				0,3	200
				0,4	300
FBND FINT	0,25	500	50	0,0	2
				0,2	5
				0,3	10
				0,4	15
OFBD OFIT	0,25	500	50	0,0	40
				0,2	60
				0,3	80
				0,4	100
Neue Asset- klassen	0,25	500	1.000	0,0	500
				0,2	600
				0,3	800
				0,4	1.000

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.